

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgische Blätter. 1817-1848  
8 (1824)**

18 (3.5.1824)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-775716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-775716)

# Oldenburgische Blätter.

N<sup>ro</sup>. 18. Montag, den 3. May, 1824.

## Geschichtliche Bemerkungen,

des Jezerlandes Verhältniß zum deutschen Reiche betreffend.

Die Republik der Friesen, der alten Beherrscher der Nordsee, versank mit dem 13ten Jahrhunderte; die Zwietracht zahlloser Häuptlinge zersplitterte ihre gemeinsame Kraft, und die Nation verschwand aus der Reihe der Völker. Erst als, nach unzähligen Fehden, einzelne Volksstämme sich unter gewählten Oberhäuptern vereinigten, gewannen die Friesen hier und da wieder eine Art von politischer Existenz.

Damals wählten auch die Bewohner Jezerlands, die Kustringer, Ostinger und Wangerer, einen Häuptling, Edo Wiemken, zu ihrem gemeinsamen Oberhaupte. (1355.) Er regierte, so wie die Herren der benachbarten friesischen Gebiete, sein Land frey und unabhängig, ohne mit dem deutschen Reiche in der geringsten Verbindung zu stehen.

Das Bestreben, seinen Einfluß zu erweitern, bewog in der Mitte des 15ten Jahrhunderts einen be-

nachbarten ostfriesischen Häuptling, Ulrich Cirksena von Greetstel, sein Land dem Kaiser zu Lehen anzutragen, und sich mit den Ländern, die er zu besitzen wünschte, belehnen zu lassen. Friedrich III. ertheilte ihm 1454., als Grafen von Ostfriesland, die Investitur auch auf Jezer, Esens, Wittmund, Friedeburg, Butjadingerland, die ganze friesische Wede u. Ulrich eroberte verschiedene Theile dieser Länder; weil aber Lanne Düren von Jezer sich ihm nicht unterwerfen wollte, so suchte jener 1464. um Ausfertigung eines andern, Jezer nicht mit einschließenden Lehnbriefes an, welche auch erfolgte. Zwar geschahen die spätern kaiserlichen Confirmationen nach der Form der ersten Belehnung; indessen ist es bekannt, wie dadurch dem Belehnten kein Recht auf das freye Besizthum eines Dritten gegeben, und dieses in ein abhängiges Lehn verwandelt wer-



den könne. Auch sind späterhin die auf den Grund jener Investitur gerichtlich erhobenen Klagen für grundlos erklärt worden.

Die Minderjährigkeit der nachgelassenen Töchter des letzten Zeverschen Häuptlings schien die ostfriesischen Grafen aufzumuntern, Alles anzuwenden, um in den Besitz des Zeverlandes zu kommen. Durch unsägliche Bedrückungen geängstigt, warf sich Fräulein Maria, als sie im eigenen Namen das Land regierte, in des Kaisers Carl V. Schutz, und trug ihm, als Herzoge zu Burgund, ihr Land zu Lehen auf.

Der Kaiser nahm nicht allein die Herrschaft Zever, als ein allezeit frey gewesenes Gut, für Brabant und Holland zu Lehen an, sondern er verband sie auch so eng mit seinen Erblanden, daß er als völliger Oberherr derselben angesehen werden konnte. Denn er verpflichtete die Herren von Zever durch den Lehnbrief, dem Hause Burgund eine starke Kriegshülfe gegen männiglich (Kaiser und Reich nicht ausgenommen) zu leisten, dem Lehnherrn Stadt, Schloß und wehrbare Orte der Herrschaft zu ewigen Zeiten offen zu halten, so daß jener sie nach seinem Gefallen solle besetzen und daraus Krieg führen können; ferner solle ihm der Landesausbot durch Glockenschlag zustehen, und die ganze Herrschaft in allen Fällen nur seiner Jurisdiction unterworfen seyn;

er selbst aber als Landesfürst und oberster Erbherr anerkannt werden.

Dies geschah 1532. Da Zever vorher nicht zum deutschen Reiche gehört hatte, so stand einer so engen Vereinigung nichts im Wege. Weil aber Carl V. seine burgundischen Erblande auch wohl durch solche Länder vergrößerte, welche Pertinenzien des Reichs waren, so drangen die Stände auf dem Reichstage zu Augsburg (1548.) auf die Feststellung des Verhältnisses der burgundischen Lande zu den deutschen Kreisen. Es ward ein neuer, der burgundische Erblande-Kreis, gestiftet, zu welchem Burgund und die Niederlande, mit allen Vasallen und Unterthanen, (auch wenn sie vorhin schon andern Kreisen einverleibt gewesen) gehören sollten. Ihr Regent hat Sitz und Stimme auf dem Reichstage, und genießt des Reiches Schutz; er ist unabhängig von allen Reichsaktionen, Mandaten, Abschieden etc., wahrer Oberherr (*verus et supremus dominus*) aller Erblande, welche in allen Freyheiten, Rechten der Souverainität etc. bleiben, ohne dem Reiche weiter verbunden zu seyn, als daß diejenigen Lande, welche vom römischen Reiche vorhin zu Lehen gegangen, auch ferner von dort zu Lehn empfangen, daß der allgemeine Landfrieden gegen das Reich gehalten, auch daß zu des Reiches Nothdurft ein gewisser, festbestimmter Beytrag geleistet werden solle.



Dieser Vergleich erscheint als Allianz zweyer, völlig freyen, von einander unabhängigen Mächte. Burgund hat, wie die Krone Böhmen, das Recht, an den Beratungen des Reichs Theil zu nehmen; es zahlt ein nach freyer Verabredung bestimmtes Quantum; dafür genießt es Schutz und Hülfe, wenn es des Beystandes bedarf. Weder diese Punkte, noch die durch freye Vereinbarung festgestellte Bedingung: daß die in Bezahlung des Vertrages Säumnhaften durch das Reichsgericht zur Zahlung angehalten werden dürfen, setzen die Unterwürfigkeit des einen Theils unter den andern voraus.

Außer den Vorrechten, welche die Herrschaft Jever mit den übrigen Burgundischen Erblanden theilte, genoß sie noch des besondern, daß sie dem Hause Burgund zu keiner Abgabe verpflichtet war, und ihr zu ewigen Zeiten von ihren Lehnsherrn keine Schätzung u. abgefordert werden durfte. Diese Immunität ward ihr auch 1532. zugesichert, lange Zeit vorher, ehe Carl V. den Vertrag mit dem deutschen Reiche schloß, in welchem er diesem eine Beysteuer versprach. Wenn die Zahlung dieser Gelder andere Theile Burgunds mit dem Reiche in eine gewisse Beziehung stellen konnte, so gab es durchaus keinen Faden, der das Jeverland mit ihm verknüpfte.

Die unmittelbare Verbindung mit dem Hofe zu Brüssel ward dagegen bald noch enger und fester zusam-

mengezogen. Als Burgund 1556. unter Spanien und Oesterreich getheilt ward, und Philipp II. die 17 Niederlande in Besiz nahm, Oesterreich den Rest als burgundischen Kreis behielt: ging Jever, als specielles Pertinens von Brabant, mit an die Krone Spanien über. Von jetzt war es, so gut wie Brabant und Holland, nur auf den Schutz Spaniens hingewiesen; zum burgundischen Kreise gehörte es nicht mehr; und wenn sein Verhältniß zu diesem ihm noch eine scheinbare Verbindung mit dem Reiche erhalten hatte, so hörte auch diese nunmehr völlig auf.

Wiewohl Jever in der Geschichte der Staaten nur wenig genannt wird, so sind doch manche Thatsachen aufgezichnet, die seine fortdauernde Abhängigkeit von Brabant hinreichend beurkunden.

Bei jedem Regentenwechsel auf dem spanischen Throne ward in Brüssel gehuldigt, und jedesmal ward der Lehnbrief von 1532. von neuem beschworen. In Streit- und Proceßsachen wandte man sich an den Brüsseler Lehenhof, als an die höchste Instanz; z. B. in der Sache, Ernst Klinger wider Graf Johann XVI. und in einigen andern, doch seltenen Fällen; denn die jeverschen Gerichte suchten immer der Appellation auf gütliche Weise zu entgegen. Eben so konnten nicht ohne Zustimmung der Brüsselschen Regierung dem Lande neue Kosten auf-





gelegt werden. Die Erlaubniß, Kängeld und Zoll an den Sielen zu erheben, wurde am Lehnhofe gesucht, und darüber von dem Erzherzoge Albrecht von Oesterreich, und seiner Gemahlin Isabelle, den Statthaltern der spanischen Niederlande, eine Zusage: Urkunde ertheilt.

Nach Fräuleins Mariens Tode (1575.) suchte der ostfriesische Graf Edzard seine vermeinten Ansprüche auf Jever, als auf ein Reichslehn, beim Kaiser geltend zu machen; auf die Dazwischenkunft des spanischen Gouverneurs der Niederlande wiesen jedoch Kaiser und Reich die Klage an das burgundische Tribunal, erklärten also dadurch ihre Incompetenz in jeverschen Lehenssachen. Der Streit ward 1588. Aug. 3. in erster, und nach eingeleiteter Revision 1591. d. 27. Nov. auch in letzter Instanz zu Brüssel, gegen Ostfriesland entschieden. Zur Ventreibung der Gerichtskosten von dem Grafen Edzard ward 1594. das Reichs: Cammergericht requirirt, und sind jene 1605. bezahlt worden.

Auf dem Reichstage von 1654. erneuerte Ostfriesland seine Klage; ward aber, weil in der Sache bereits von dem competenten Richter abgeurtheilt worden, abgewiesen, und die dawider eingewandte Revision

1655. als notorie frivola verworfen.

Ostfriesland schwieg. Aber nun fiel die Grafschaft Oldenburg an Dänemark, und der neue Nachbar drohte Gefahr. Der König wollte Jever als ein Pertinens von Oldenburg in Anspruch nehmen; als dies mißlang, besetzte er 1675. das Land, und ließ vom Kaiser sich die Quartieranweisungen darauf ertheilen, welche er zum Theil wieder an den Bischof von Münster abtrat. Der Fürst von Anhalt, als Herr zu Jever, protestirte gegen solches Verfahren, der Kaiser sand seine Einwendungen gegründet und versprach (1677.), sie zu berücksichtigen. Dänemark ließ in der Strenge seiner Maßregeln etwas nach, suchte aber doch sein Ziel auf andere Weise zu erreichen.

Ludwig XIV. hatte um diese Zeit einen Theil der Niederlande erobert, und die Reunions: Kammer gestiftet, welche die einzelnen Parzellen des burgundischen Reichs mit Frankreich vereinigen sollten. Vergeblich hatte Dänemark\*) gesucht, Jever von Spanien zu erlaufen; jetzt trat es mit Frankreich in Unterhandlung. Ludwig, durch den Nimweger Frieden Herr der Franche Comté, cedirte 1682. d. 10. Apr. seine Hoheitsrechte über Jever an Dänemark, welches

\*) Vergl. v. Hales Geschichte Oldenburgs. Th. 3. S. 60.

1683. dem Hause Anhalt diese Verhandlung notificiren ließ.

So wie überhaupt die Maßregeln der Reunionskammern manchen Widerspruch erregten, so konnte auch Anhalt sich nicht dabey beruhigen. Es remonstrirte, wie Jever weder zur Franche Comté, noch zu Frankreich gehört habe; wie es nicht sowohl ein Deutsch-Burgundisches als ein Brabant-Burgundisches Lehen sey; wie es nur den Lehnsherrn anerkenne, dem es gehuldigt und dergl. Der Kaiser und Chur-Brandenburg, Verwandte des anhaltischen Hauses, suchten das Jeverland durch eine Sauegarde zu schützen; der spanische Gouverneur zu Brüssel hatte schon vorher einige Mannschaft hingesendet; aber diese wurden d. 20. Septb. 1683. durch 1000 Mann Dänischer Truppen vertrieben, welche, unter dem Vorwande des dem Könige, als vorgeblichen Lehnsherrn, zustehenden Defensionsrechtes, das ganze Land in Besitz nahmen.

Gegen die französischen und dänischen Anmaßungen protestirend, drang der Fürst von Anhalt, unterstützt durch den Kaiser, den Churfürst von

Brandenburg und den burgundischen Gesandten im Reichsconvente, auf den Schirm und Schuß, welcher der Herrschaft Jever nach dem Tractat von 1548. gebühre;\*) aber vergebens. Der Reichsconvent schien überzeugt zu seyn, daß Jever seinen Schuß nicht vom Reiche, sondern von Spanien erwarten müsse; denn auch noch geschah nichts, als der Kaiser durch das Commissions-Decret vom 16. Nov. 1686., das ernstliche Verlangen wiederholte, daß dem Hause Anhalt Hülfe geleistet werden solle.

Dieses Decret, von welchem in Nr. 9. dieser Blätter eine Stelle angeführt ist, behauptet, daß Jever ein Asterlehen des Reiches, und zu diesem gehörig sey, ohne dafür einen andern Grund, als etwa die Nachbarschaft einiger Reichsländer anzugeben. „Auch sey“ heißt es darin ferner „das fürstliche Haus Anhalt, vermöge des 6. 15. und 18. Art. des zwischen dem Kaiser, Römischen Reiche und der Krone Frankreich, item, kraft des zwischen Frankreich und Spanien, Art. 4. getroffenen Armistiz-Tractats, gänzlich zu restituiren.“

\*) Diese Schutzverheißung war 1648. für die Deutsch-Burgundischen Lande zum Theil wieder aufgehoben; denn durch den westphälischen Frieden war dem Kaiser und dem Reiche jede Einmischung in die, zwischen Spanien und Frankreich künftig über Burgund entstehenden Streitigkeiten, untersagt. Der Theil Burgunds, welchen Spanien seit 1556. besaß, hat wohl auf deutschen Schutz keinen Anspruch machen können.



Der erste dieser beyden Tractaten bestimmt, daß Frankreich dem Reiche alles zurückgebe, was es nach dem 1. Aug. 1681. in Besiß genommen. Da Jever durch die Cession an Dänemark aber nicht dem Reiche, sondern Spanien entzogen worden: so kann hier nur der zweyte zwischen Frankreich und Spanien geschlossene Tractat gelten, in welchem als Restitutions-Termin der 20. Aug. 1683. festgesetzt ist. Weil aber die Cession an Dänemark schon am 10. April 1682. geschehen, folglich Frankreich den Besiß schon zu einer Zeit behauptet hatte, welche außerhalb der Restitutionsfrist lag: so konnte nur noch die Frage seyn: ob dieser in Folge des Nimweger Friedens behauptete Besiß vor der wirklichen Besißergreifung gültig seyn konnte? \*)

Der Weg eines gültigen Vergleichs, den Anhalt wiederholt versuchte, ward durch mancherley Hindernisse gesperret. Endlich kam durch Intercession von Sachsen und Brandenburg 1689. den 16. Jul. ein Vergleich zu Stande, nach welchem

Anhalt 100000 Rthlr. zahlte, auf Alles, was Jever im Oldenburgischen besaß, und auf den Antheil an Waserzölle verzichtete, und wogegen Dänemark alle Hoheitsrechte an Anhalt übertrug.

Von diesen Hoheitsrechten hat in dessen Anhalt keinen Gebrauch gemacht, sondern nach wie vor den König von Spanien, dem es als Lehns Herrn gehuldigt hatte, als solchen anerkannt. Als nach dem Spanischen Successionskriege die Niederlande an den Kaiser Carl VI. kamen, ward diesem zu Brüssel gemuthet; dasselbe geschah bey den Thronbesteigungen der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Joseph II. Kaiser Leopold II. ließ es, wegen der Unruhen in den Niederlanden, bey der Meldung bewenden; doch ist unter der Regierung des Hauses Oesterreich nie von einer Verbindung Jever mit dem deutschen Reiche die Rede gewesen. — Als im Jahre 1734. das Land vom Reichs-Fiscale zum Matricular-Anschlage angesetzt und eine Citation nach Jever erlassen wurde,

\*) Dänemark hat in einer Schrift „In jure et facto begründete Anmerkungen über das K. Commissions-Decret d. d. Regensburg d. 16. Nov. 1686., betreffend die Herrschaft Jever“ (32 S. in 4. Ohne Druckort und Jahreszahl.) die Unstatthaftigkeit des kaiserlichen Verlangens sehr gründlich entwickelt. Indessen läßt dieser Aufsatz den einen Punct, daß Jever als Lehen vom Hause Burgund, in specie an Brabant und Holland, nicht an die Franche Comté geknüpft sey, ganz unberücksichtigt. Natürlich, denn dieser Punct war der einzig relevante, der den französischen Anmaßungen entgegengesetzt werden konnte. — Vergl. v. Halem, a. a. O. und Mosers Staatsrecht des Hauses Anhalt. p. 285.



ist der Cammerbote augenblicklich mit Protest zurückgewiesen, und nie sind dergleichen Zumuthungen wiederholt.

Nach Friedrich Augusts, des letzten Fürsten von Anhalt-Zerbst, Tode nahm dessen Schwester, die Kaiserin Catharina II. von Rußland das Land in Besitz. Es ward von der Fürstin Administratorin angefragt, wie es mit der Muthung solle gehalten werden? Brabant war in französischen Händen. Die Kaiserin erwiderte, wie sie des Brabantischen Schutzes nicht bedürfe, indem sie selbst ihre Länder werde zu schirmen wissen. Die Muthung unterblieb, und das russische Kegierhaus besaß nunmehr das dominium directum et utile von Jever, ohne Widerspruch vom deutschen Reiche. Kaiser Paul nahm es sogar mit in seinen Titel auf.

Der Tilfiter Frieden vereinigte Jever mit Holland. Napoleon schlug es 1810. zu Frankreich; russische Truppen nahmen es 1813. wieder für Rußland in Besitz, und Kaiser Alexander übertrug es 1818. dem Herzoge von Oldenburg.

In dem Aufsatze in Nr. 9. dieser Blätter ward am Schlusse bemerkt, daß Jever, wenn die deutsche Reichsverbinding länger gedau-

ert hätte, ohne Zweifel zu allen Reichslasten, und den Kreislasten des Westphälischen Kreises gezogen seyn würde. Es scheint nicht, als ob für diese Behauptung ein anderer als ein aus der geographischen Lage hergenommener Grund angegeben werden könne; geschichtlich oder rechtlich erwogen, würde das Urtheil vielleicht anders ausgefallen seyn. Was des Jeverlandes Verhältniß zum deutschen Bunde betrifft, so mögte die Frage wohl näher liegen: Wenn der Kaiser Alexander Jever nicht abgetreten hätte, würde es dann wohl zu dem deutschen Bunde gezogen seyn? Und wenn es dazu gezogen wäre, wenn Rußland wegen der Herrschaft Jever Sitz und Stimme auf dem Bundestage erhalten hätte: würde dies haben geschehen können in Folge alter Verpflichtungen und Gerechtsame? oder würde dadurch ein neues Verhältniß, hervorgerufen durch die Begebenheiten des neunzehnten Jahrhunderts, gestiftet worden seyn?

Eine einfache Zusammenstellung der Ereignisse, welche auf das Schicksal des Jeverlandes einwirkten, zeigt ohne Mühe, wie Jever jezt, — da der Stamm der ersten Lehnsherren auf dem Spanischen Throne erloschen, da Oesterreich seine Burgundischen Besitzungen verloren, da das französische Kaiserreich zertrümmert ist, und Rußland seiner jeverischen





Hohheit freywillig sich entäußert hat, — wie Jever jetzt eben so verlasten, eben so fremden Schutzes bedürftig seyn würde, als da Fräulein Maria bey Carl dem fünften Hilfe suchte. Der Beytritt zum Deutschen Bunde wiederholt den

Act jener ersten freywilligen Lebensauftragung; ein anderes Jahrhundert hat aber andere Bedingungen vorgeschrieben, und die Immunitäten vernichtet, deren Jever und Kniphausen sich bis hieher zu erfreuen hatten.

---

### Etymologische Bemerkungen.

#### I.

Das Wort begleichen ist im Oldenburgischen und den benachbarten Ländern allgemein üblich und bekannt, vornehmlich im Canzleystyl. Es bedeutet so viel als zukommen, mit Recht gebühren, z. B. „die dem Anwalde begleichenden Gebühren.“ Auch im Plattdeutschen ist es allgemein bekannt und üblich, z. B. „dat kann em nich begliken,“ d. h. das kann ihm nicht mit Recht zukommen. In andern Deutschen Ländern ist es aber ganz unbekannt; man findet es daher weder im Frisch, noch im Adelung, noch im Campe, noch im Heinsius; auch nicht im Holländischen. Man muß das Wort jedoch aus der

Holländischen Sprache ableiten, um dessen rechten Sinn zu fassen. Das Holländische Wort gelyk (wird ausgesprochen geleik) hat nämlich auch die Bedeutung recht; z. B. gy hebt gelyk, d. h. Sie haben Recht. — Auch im Deutschen bedeutete Gleich in alten Zeiten so viel als recht oder billig. Frisch führt davon folgende Redensarten zum Beweise an, die, wie er sagt, ehemals in gutem Gebrauche waren: „Du hast Gleich; es ist billig und gleich; einem et was in Gleichem vermerken; an Gleich und Recht sich genügen; die Unterthanen bey Gleich und Recht schützen etc.“ Die letzte Redensart kommt in Winkelmanns Chronik, S. 7. vor.

